AK Informatikrecht und Datenschutz

Lukas Prokop

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

L	Def	initionen	3
	1.1	Unterscheide Datenschutz und Datensicherheit	3
	1.2	Nennen Sie Datensicherheitsmaßnahmen	3
	1.3	Grenzen Sie die Begriffe "safety" und "security" ab	3
	1.4	Definiere die Begriffe Privatsphäre und informationelle Selbstbe-	
		stimmung? Wie ist das Privatleben durch die Europäische Men-	
		schenrechtskonvention gedeckt?	3
	1.5	Angenommen jemand geht unbeschränkt bzw. unkontrolliert mit	
		seinen Daten um. Welche Gefahren bestehen?	4
	1.6	Grenze personenbezogene Daten, indirekt personenbezogene Da-	
		ten, sensible Daten, pseudonymisierte Daten, anonymisierte Da-	
		ten und verschlüsselte Daten ab	4
	1.7	Definiere die Begriffe Auftraggeber und Dienstleister im Sinne	
		des DSG	5
	1.8	Definiere eine Übermittlung und Überlassung von Daten im Sinne	
		des DSG	5
	1.9	Kann eine juristische Person Betroffene des DSG sein?	5
2	Prü	ifschemen	5
	2.1	Wie sehen die Schemen für verschiedene Anwendungsfälle aus? .	5
	2.2	Welche Schritte sind beim datenschutzrechtlichen Prüfschema an-	
		zuwenden?	7
	2.3	Definiere den Unterschied zwischen der Datenschutzkommission,	
		der Datenschutzbehörde und dem Datenschutzrat	7
	2.4	Wann ist es zulässig Daten zu übermitteln?	8
3	Vor	schiedenes	8
,	3.1	Wie ist Amtsverschwiegenheit definiert?	8
	3.2	Wie ist Auskunftspflicht definiert?	9
	3.3	Welche Grundrechte können im DSG identifiziert werden?	9
	3.4	Angenommen die Datenverarbeitung erfolgt international. Wel-	
		che Recht ist anzuwenden?	9
	3.5	Wie ist mit Daten für private Zwecke umzugehen?	10
	3.6	Müssen sich Medien im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit	
		an das Datenschutzgesetz halten?	10
	3.7	Wann ist eine Zustimmung zur Datenverarbeitung einzuholen? .	11
	3.8	Wie ist bei Widerspruch fortzufahren?	11

3.9	Wann ist Auskunft zu gewähren?	11
3.10	Wie ist das Recht auf Richtigstellung oder Löschung definiert? .	12
3.11	Welche Pflichten ergeben sich für den Dienstleister?	13
3.12	Welche Kriterien sind bei Videoüberwachung in privaten Haus-	
	halten einzuhalten?	13
3.13	Was ist der Unterschied zwischen einer Standardanwendung und	
	einer Musteranwendung?	13
3.14	Erläutere die Rechtssituation für Drohnen	14
3.15	Wie sind Dashcams aus österreichischer Sicht zu beurteilen?	14
3.16	Wie sind Wildkameras in Österreich rechtlich zu beurteilen?	1.5

1 Definitionen

1.1 Unterscheide Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz schützt die Privatsphäre von Personen

Datensicherheit sorgt für organisatorisch-technische Maßnahmen gegen zufälligen oder unrechtmäßigen Zugriff/Verlust/Zerstörung von *Daten*

1.2 Nennen Sie Datensicherheitsmaßnahmen

§ 14

- Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung festlegen
- Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge binden
- Mitarbeiter über Datenschutzvorschriften aufklären
- ...

1.3 Grenzen Sie die Begriffe "safety" und "security" ab

Safety Zuverlässigkeit in Bezug auf Ablaufsicherheit und Ausfallsicherheit eines Systems

Security Schutz eines Systems vor beabsichtigten Angriffen

1.4 Definiere die Begriffe Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung? Wie ist das Privatleben durch die Europäische Menschenrechtskonvention gedeckt?

Privatsphäre ist das aktive Recht darüber zu bestimmen, welche Daten über sich von einem anderen gebraucht werden und welche Daten auf einen selbst einwirken dürfen.

Informationelle Selbstbestimmung ist das Recht des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Artikel 8, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

 $Recht\ auf\ Privat\hbox{--}\ und\ Familienleben$

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

- 1.5 Angenommen jemand geht unbeschränkt bzw. unkontrolliert mit seinen Daten um. Welche Gefahren bestehen?
 - Als gläserner Kunde
 - leichtere Manipulierbarkeit
 - Diskriminierung
 - Belästigung
 - Bevormundung
 - Als gläserner Bürger
 - Leichtere Überwachbarkeit
 - Repressive Maßnahmen
 - Belästigung
 - Bevormundung
 - Als gläserner Mitmensch
 - Verlust des Privatlebens
 - soziale Diskriminierung
 - Isolation
- 1.6 Grenze personenbezogene Daten, indirekt personenbezogene Daten, sensible Daten, pseudonymisierte Daten, anonymisierte Daten und verschlüsselte Daten ab

Datenschutzgesetz (DSG) § 4

- (personenbezogene) Daten Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.
- indirekt personenbezogene Daten Daten sind für einen Auftraggeber, Dienstleister oder Empfänger einer Übermittlung indirekt personenbezogen dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.
- sensible Daten Daten natürlicher Personen über ihre rassische, ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.
- pseudonymisierte Daten Ersetzung von Identifikationsmerkmalen durch Pseudonyme, um Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschwerden. Die Rückführbarkeit ist für Inhaber des Schlüssels möglich.
- anonymisierte Daten ursprünglich personenbezogene Daten werden so verändert, dass sie auf Dauer keiner bestimmten oder bestimmbaren Person mehr zugeordnet werden können.
- verschlüsselte Daten Daten werden mittels Verschlüsselsverfahren in eine unleserliche (daher nicht einfach interpretierbare) Zeichenfolge umgewandelt.

1.7 Definiere die Begriffe Auftraggeber und Dienstleister im Sinne des DSG

DSG § 4

Auftraggeber natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden (Z 8), unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden (Z 8) oder damit einen Dienstleister (Z 5) beauftragen. Sie gelten auch dann als Auftraggeber, wenn der mit der Herstellung eines Werkes beauftragte Dienstleister (Z 5) die Entscheidung trifft, zu diesem Zweck Daten zu verwenden (Z 8), es sei denn dies wurde ihm ausdrücklich untersagt oder der Beauftragte hat auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln über die Verwendung eigenverantwortlich zu entscheiden;

Dienstleister natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten nur zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden

Man kann nicht Auftraggeber zur Verarbeitung eigener Daten sein!

1.8 Definiere eine Übermittlung und Überlassung von Daten im Sinne des DSG

DSG § 4

Überlassen von Daten die Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Rahmen des Auftragsverhältnisses

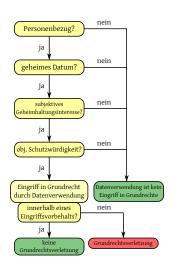
Übermitteln von Daten die Weitergabe von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen von Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers

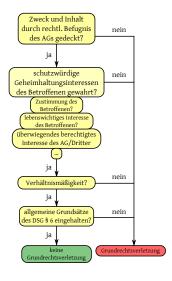
1.9 Kann eine juristische Person Betroffene des DSG sein? Ja (DSG \S 4 Z 3).

2 Prüfschemen

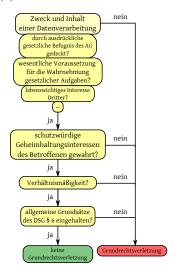
2.1 Wie sehen die Schemen für verschiedene Anwendungsfälle aus?

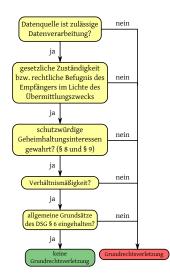
Siehe Abbildungen 1a, 1b, 1c und 1d. Verhältnismäßigkeit ergibt sich vermutlich nach DSG § 7 Abs. 3





- (a) Ist der Fall relevant für das DSG?
- (b) Prüfschema für Rechtmäßigkeit der Datenverwendung durch Private





- (c) Prüfschema für Rechtmäßigkeit der Datenverwendung durch Behörden
- (d) Prüfschema für Datenübermittlung

Abbildung 1: Prüfschemata

2.2 Welche Schritte sind beim datenschutzrechtlichen Prüfschema anzuwenden?

- Grundrechtsträger?
 - natürliche Person?
 - juristische Person?
- Schutzbereich?
 - Personenbezug?
 - geheime Daten?
 - subjektives Geheimhaltungsinteresse?
 - objektiv schutzwürdig?
- Grundrechtseingriff?
 - von Privatem
 - vom Staat
- Rechtmäßigkeit?

Privat muss überwiegendes berechtigtes Interesse an Verarbeitung haben oder Zustimmung wurde erteilt.

Staat gesetzliche Ermächtigung (präzise, vorhersehbar, Vorkehrung gegen Missbrauch)

Verhältnismäßigkeit (Eignung des Mittels, Erforderlichkeit, Angemessenheit) und allgemeine Grundsätze (DSG § 6) müssen eingehalten werden!

- Rechtsschutz?
 - Löschung / Richtigstellung
 - Beschwerde an Datenschutzkommission / LGZ
 - Schadenersatz

2.3 Definiere den Unterschied zwischen der Datenschutzkommission, der Datenschutzbehörde und dem Datenschutzrat

Bis 31.12.2013: Datenschutzkommission & Datenschutzrat Ab 01.01.2014: Datenschutzbehörde & Datenschutzrat

Datenschutzbehörde Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes. Führung des Datenverarbeitungsregisters. Entscheidung über Beschwerden. Ist weisungsfrei. "Minister" ist der Bundeskanzler.

Datenschutzkommission Gleiche Aufgaben wie Datenschutzbehörde. Seit dem 1. Jänner 2014 aufgelöst.

Datenschutzrat Beirat für rechtspolitische Fragen. Beobachtet Entwicklung des Datenschutzes in Österreich und gibt Vorschläge für seine Verbesserung. Abgabe von datenschutzrechtlichen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien. Besteht aus Vertretern der politischen Parteien.

2.4 Wann ist es zulässig Daten zu übermitteln?

DSG § 7

- Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.
- 2. Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn
 - (a) sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
 - (b) der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
 - (c) durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden
- 3. Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.

3 Verschiedenes

3.1 Wie ist Amtsverschwiegenheit definiert?

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

—Bundes-Verfassungsgesetz, § 20 Abs. 3

Es wird eine Anpassung des Gesetzes entwickelt. Es soll zu einer grundsätzlichen Informationspflicht statt Amtsverschwiegenheit kommen.

3.2 Wie ist Auskunftspflicht definiert?

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache

—Bundes-Verfassungsgesetz, § 20 Abs. 4

3.3 Welche Grundrechte können im DSG identifiziert werden?

- Grundrecht auf Geheimhaltung (DSG § 1 Abs. 1)
- Grundrecht auf Auskunft (DSG § 1 Abs. 3 Z 2)
- Grundrecht auf Richtigstellung (DSG § 1 Abs. 3 Z 2)
- Grundrecht auf Löschung (DSG § 1 Abs. 3 Z 2)

Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

—DSG § 1 Abs. 2

3.4 Angenommen die Datenverarbeitung erfolgt international. Welche Recht ist anzuwenden?

DSG § 3

- 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.
- 2. Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.
- 3. Weiters ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Inland nur durchgeführt werden.
- 4. Von den Abs. 1 bis 3 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Und beachte auch § 6 Abs. 3

3.5 Wie ist mit Daten für private Zwecke umzugehen?

DSG § 45

- 1. Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten dürfen natürliche Personen Daten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2, zugekommen sind
- 2. Daten, die eine natürliche Person für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet, dürfen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.

3.6 Müssen sich Medien im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit an das Datenschutzgesetz halten?

DSG § 48 Abs. 1

Soweit Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes verwenden, sind von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 anzuwenden.

3.7 Wann ist eine Zustimmung zur Datenverarbeitung einzuholen?

- Datenverarbeitung für staatliche Zwecke: Immer, außer es liegen hoheitliche Zwecke vor, wie etwa
 - lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung
 - wesentlich für Wahrnehmung gesetzlicher Aufgabe
- Datenverarbeitung im Zuge der Verwaltung der Privatwirtschaft:
 - Zustimmung ist immer notwendig
- Datenverarbeitung für private Zwecke: Immer, außer
 - lebenswichtige Interessen des Betroffenen
 - überwiegendes Interesse des Auftraggebers
 - gesetzliche Ermächtigung

3.8 Wie ist bei Widerspruch fortzufahren?

DSG 28 Abs. 1

- 1. Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.
- Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

3.9 Wann ist Auskunft zu gewähren?

DSG § 26

(1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf

Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

DSG § 49

Dem Betroffenen ist bei automatisierten Einzelentscheidungen auf Antrag der logische Ablauf der automatisierten Entscheidungsfindung in allgemein verständlicher Form darzulegen. § 26 Abs. 2 bis 10 gilt sinngemäß.

Grenzen ergeben sich

- Bei überwiegenden Interesses des Auskunftwerbers selbst (mentale Erkrankung? praktisch irrelevant). Die Auskunft kann verweigert werden, wenn Mitwirkung des Auskunftwerbers trotz Aufforderung unterlassen wird oder der Kostenersatz verweigert wird (allerdings muss Begründung abgegeben werden).
- Bei überwiegenden Interesses des Auftraggebers (Geschäftsgeheimnis? Amtsverschwiegenheit? unverhältnismäßiger Aufwand)
- Bei überwiegenden Interesses des Staates (Verfassungsschutz, Strafverfolgung, Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ...)

3.10 Wie ist das Recht auf Richtigstellung oder Löschung definiert?

DSG § 27

- (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar
 - 1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
 - 2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

3.11 Welche Pflichten ergeben sich für den Dienstleister?

- Datenverwendung ausschließlich gemäß Weisungen des Auftraggebers!
- \bullet Datensicherheitsmaßnahmen nach DSG \S 14 selbständig treffen, ggf. gemäß schriftlicher Vereinbarung
- keine Subdienstleister ohne Zustimmung durch Auftraggeber!
- sofern erforderlich im Einvernehmen mit Auftraggeber organisatorischtechnische Infrastruktur für Auskunfts-, Löschung-, Richtigstellungspflichten schaffen
- Rückstellung erhaltener Daten bzw Übergabe der Verarbeitungsergebnisse nach Beendigung der Dienstleistung oder nach Weisung weitere Aufbewahrung oder Vernichtung
- Auftraggeber durch Informationen Aufsicht über Erfüllung der Dienstleisterpflichten ermöglichen
- unverzügliche Weiterleitung irrtümlich an Dienstleister gestellter Auskunftsbegehren

3.12 Welche Kriterien sind bei Videoüberwachung in privaten Haushalten einzuhalten?

- "legitimes" Ziel? (daher Eigentumsschutz oder Personenschutz)
- Aufzeichnung wird maximal 72 Stunden gespeichert
- Keine fremden Grundstücke sind abgebildet
- Zustimmung der zutrittsberechtigten Mitbewohner wurde erteilt
- Übermittlung erfolgt nur an Befugte für Aufklärungs- oder Beweiszwecke

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, ist die Anwendung meldepflichtig, da keine Standardanwendung vorliegt. Die Meldung erfolgt mittels eines Musters.

3.13 Was ist der Unterschied zwischen einer Standardanwendung und einer Musteranwendung?

Beide können in Betracht gezogen werden, wenn Zwecke, erfasster Personen-kreis, die dort aufgezählten Datenarten, die in der StMV angegebene Zeitdauer und die Empfängerkreise der personenbezogenen Daten übereinstimmen. Der Unterschied liegt in:

Standardanwendung • Keine Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister

- Keine Informationsverpflichtung gegenüber den Betroffenen
- Keine Protokollierung von Übermittlungen
- Erleichterungen beim internationalen Datenverkehr

Musteranwendung • Meldung im Datenverarbeitungsregister notwendig (allerdings vereinfachte Form)

- Keine Protokollierung von Übermittlungen
- Keine Genehmigung für die Übermittlung oder Überlassung im Ausland notwendig, wenn aufgelisteter Empfängerkreis übereinstimmt

3.14 Erläutere die Rechtssituation für Drohnen

Luftfahrtsgesetz (LFG) § 24c

- 1. Flugmodelle sind nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und
 - (a) in einem Umkreis von höchstens 500 m und
 - (b) ausschließlich unentgeltlich und *nicht gewerblich* im Freizeitbereich und *ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst*, betrieben werden.
- 2. Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 3 betrieben werden. Der Pilot hat stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb dieser Flugmodelle keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

LFG § 241

Die Zulässigkeit bzw. Genehmigung des Betriebes von Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und 2 gemäß den §§ 24c bis 24k entbinden die Betreiber bzw. Piloten nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener insbesondere nach den §§ 7 ff in Verbindung mit § 6 und den §§ 50a ff des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

3.15 Wie sind Dashcams aus österreichischer Sicht zu beurteilen?

Antragsteller:

- fortlaufende Aufzeichnung des Geschehens ums Kfz herum
- zum Beweissicherungszweck
- Private Anwendung nach DSG § 45

Datenschutzbehörde:

- Nicht auf Sport und Freizeitaktivität beschränkt
- \bullet Videoüberwachung nach DSG \S 50a
- Überwachung des öffentlichen Raums ist Sache des SPG; fehlende rechtliche Befugnis!

3.16 Wie sind Wildkameras in Österreich rechtlich zu beurteilen?

 $Be absichtigter\ Zweck?$

Vandalismusschutz DSG \S 50a

Wildbeobachtung Potenzielle Erfassung personenbezogener Daten?

ja DSG § 7 ff, 17, 24

 \mathbf{nein} Kein Datenschutzbezug vorhanden